

# RS Vwgh 1989/9/13 88/13/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1989

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

67 Versorgungsrecht

## Norm

EStG 1972 §37;

HVG §25;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1990, 55;

## Rechtssatz

Ein Entgelt, das ein Handelsvertreter gem § 25 Handelsvertretergesetz bei Auflösung seines Vertragsverhältnisses von seinem Geschäftsherrn erhält, ist nicht dem begünstigten, sondern dem normalen Steuersatz zu unterwerfen. Diese Ansicht wird auch von der Lehre geteilt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130042.X01

## Im RIS seit

13.09.1989

## Zuletzt aktualisiert am

14.12.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)